

24.04.84

EG - Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatz-
steuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im
grenzüberschreitenden Reiseverkehr

KOM (84) 182 endg.; EG-Dok. 6247/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. April 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 342/1/84 -

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 1 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates (1), geändert durch die vierte Richtlinie vom 19. Dezember 1978 (2) und durch die Richtlinie vom 17. November 1981 (3), wird für Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden aus Drittländern eingeführt werden, eine Befreiung von den Umsatzsteuern und den Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr gewährt, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert dieser Waren je Person 45 ECU nicht übersteigt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, diese Freigrenze für Reisende unter 15 Jahren bis auf 23 ECU zu verringern.

Im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag vom 8. April 1983 über die den Reisenden aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährten Steuerbefreiungen schlägt die Kommission eine Erhöhung der den Reisenden aus Drittländern gewährten Steuerbefreiung auf der Grundlage eines mehrjährigen Programms vor, demzufolge der Betrag dieser Befreiung sukzessiv auf 60, 70, 80 und 85 ECU angehoben wird. Für die Freigrenzen zugunsten der Reisenden unter 15 Jahren wird ebenfalls eine Erhöhung auf der Grundlage des gleichen Programms vorgeschlagen.

Die Anhebung der Freigrenzen für Reisende aus Drittländern setzt selbstverständlich eine gewisse Gegenseitigkeit zugunsten der Reisenden voraus, die in diese Länder Waren aus der Gemeinschaft einführen. Im Rahmen der für den Reise- und Fremdenverkehr bestehenden internationalen Abkommen wird in der Anlage F.3 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, dem die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind, empfohlen, Waren, die keinen kommerziellen Charakter haben und deren Gesamtwert 50 US-Dollar nicht übersteigt, bei der Einfuhr durch Gebietsfremde von Steuern und Abgaben zu befreien. Außerdem sieht das genannte Übereinkommen vor, daß die Vertragsparteien größere als die im Übereinkommen und seinen Anlagen genannten Erleichterungen gewähren können.

(1) ABl. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6

(2) ABl. L 366 vom 28.12.1978, S. 31

(3) ABl. L 338 vom 25.11.1981, S. 24

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung
von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der
Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG des
Rates (1), zuletzt geändert durch die
Richtlinie 82/443/EWG (2), wird für Waren,
die im persönlichen Gepäck der Reisenden aus Drittländern eingeführt
werden, eine Steuerbefreiung gewährt, sofern die Einfuhr keinen
kommerziellen Charakter hat.

Der Gesamtwert der für diese Steuerbefreiung in Betracht kommenden Waren
darf je Person fünfundvierzig ECU nicht übersteigen. Gemäß Artikel 1
Absatz 2 der Richtlinie 69/169/EWG können die Mitgliedstaaten diese
Freigrenze für Reisende unter fünfzehn Jahren bis auf dreiundzwanzig ECU
verringern.

Es ist angebracht, den realen Wert dieser Freibeträge beizubehalten und
nach und nach zu erhöhen.

(1) ABL-Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6

(2) ABL-Nr. L 206 vom 14. 7. 1982, S. 35

Ferner sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, die von den internationalen Fachorganisationen zugunsten der Reisenden empfohlen worden sind, insbesondere die Bestimmungen der Anlage F.3 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren.

Die letztgenannten Ziele könnten dadurch erreicht werden, dass die Freigrenze auf der Grundlage eines mehrjährigen Programms, das auch für Kinder unter fünfzehn Jahren gilt, erhöht wird -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe "fünfundvierzig ECU" ersetzt durch:

- ab 1. Januar 1985 einen Betrag von sechzig ECU;
- ab 1. Januar 1986 einen Betrag von siebzig ECU;
- ab 1. Januar 1987 einen Betrag von achtzig ECU;
- ab 1. Januar 1988 einen Betrag von fünfundachtzig ECU."

2. In Absatz 2 wird die Angabe "bis auf dreifundzwanzig ECU" ersetzt durch:

- " - ab 1. Januar 1985 bis auf dreißig ECU;
- ab 1. Januar 1986 bis auf fünfunddreißig ECU;
- ab 1. Januar 1987 bis auf vierzig ECU;
- ab 1. Januar 1988 bis auf fünfundvierzig ECU."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1985 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates